

Ergänzung zur Rahmengartenordnung der Kreisverbandes der Gartenfreunde „Saale-Unstrut“ vom 01.04.2003, gültig für den Gartenverein „Klein Amerika“

Diese Festlegungen wurden in der Mitgliederversammlung am 03.Mai 2008 bestätigt. Sie wurden auf der Grundlage des Punktes 9.3 der o.g. Rahmenordnung getroffen und gelten als Ergänzung bzw. Konkretisierung der genannten Punkte:

- zu 1.5 Für die Abgrenzung der einzelnen Gärten durch Zäune oder Hecken zum Außengelände, zum Bach, zu den Straßen und Wegen, sowie zum Festplatz sind die jeweiligen Mitglieder verantwortlich. Die Gestaltung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Über die Abgrenzung der Gärten untereinander stimmen sich betroffenen Mitglieder ab.
- zu 1.6 Die Pflege Sauberhaltung der an den jeweiligen Garten unmittelbar angrenzenden Flächen ist wie folgt geregelt:
- Die Pächter der Gärten beiderseits der Zufahrtsstraße zur Kläranlage sind verpflichtet, die Fläche bis zur Straßenkante (Bitumendecke) unkrautfrei und sauber zu halten.
 - Mitglieder, die am Rande der Zufahrtsstraße einen PKW-Parkplatz zugewiesen erhalten haben, haben diesen von der Straßenkante bis zum Zaun des angrenzenden Gartens unkrautfrei und sauber zu halten und zu pflegen
 - Die Mitglieder, deren Gärten an den Bach grenzen, sind verpflichtet, die Fläche zwischen Gartenzaun und Böschungsoberkante sauber und unkrautfrei zu halten. Die Lagerung von Baumaterial, Gegenständen jeder Art, Kompost, Holz, Baumverschnitt, Abfall usw. ist untersagt. Die feste Einrichtung eines Überweges über den Bach ist nicht gestattet. Das Anstauen des Baches bzw. das Verändern des Bachbettes und jegliche Entsorgung von festem Material bzw. Fäkalien in den Bach sind untersagt.
- zu 6.4 Der Pächter, seine Angehörigen, Gäste und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, daß kein anderer und die Gemeinschaft mehr als unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn unzumutbare Geräuschbelästigung ist zu unterlassen. Im Zeitraum vom 01.Juni bis 30.September sind die täglichen Ruhezeiten zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, sowie zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu beachten. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Lärm untersagt. Unter Beachtung der Belange des Brandschutzes und bei Minimierung der Belästigung der Nachbarn ist das Grillen in der Gartenanlage erlaubt. Das Entfachen großer offener Lagerfeuer ist ohne vorherige Genehmigung der örtlichen Feuerwehr, des Ordnungsamtes und des Gartenvorstandes nicht erlaubt.
- zu 6.6. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Gartenstraße ist nicht gestattet. Zum Abstellen der Fahrzeuge sind lediglich die dafür angelegten und vom Vorstand vergebenen Parkbuchten zu nutzen. Das Parken in diesen Buchten über mehrere Tage bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- zu 6. Die Handpumpe in der Gartenanlage kann von allen Pächtern genutzt werden. Der ständige feste Anschluß einer Motorpumpe an den Brunnen ist nicht gestattet.

Der Vorstand